

Synopse

NWSTK.548 - Anwaltsverordnung AnwV (Änderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **267.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf zusammen mit AnwG
	<p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 21 und 25 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz)[NG 267.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 267.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung) vom 23. November 2004) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Schriftliche Prüfung</p> <p>¹ Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten von je 8 Stunden.</p> <p>² Im Rahmen der Klausurarbeiten sind in verschiedenen Gebieten des Prüfungstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder Plädoyers auszuarbeiten.</p> <p>³ Die Anwaltskommission bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen (PC, Drucker usw.) verwendet werden.</p>	<p>¹ Die schriftliche Prüfung umfasst eine Klausurarbeit von 8 Stunden.</p> <p>² Im Rahmen dieser Klausurarbeit sind in verschiedenen Gebieten des Prüfungstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder Plädoyers auszuarbeiten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zusammen mit AnwG
<p>§ 9 Wiederholungen</p> <p>¹ Als Prüfungsteile im Sinne von Art. 11 des kantonalen Anwaltsgesetzes[NG 267.1] gelten die einzelnen Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung.</p>	<p>§ 9 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft.</p>
	<p>Stans,</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN</p> <p>Landammann ... Landschreiber ...</p>